

Vertreterregelung
der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Grundstücke und
Gebäude der Stadt Wilhelmshaven
als Ergänzung
zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den
Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude“
der Stadt Wilhelmshaven (GGG)

Die Vertretung gemäß § 6 Vertretung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven des Eigenbetriebes Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven in der Fassung vom 16.09.2015, geändert durch die Änderungssatzung vom 21.09.2022 sowie vom 16.03.2023 wird hinsichtlich der Vertreterregelung wie folgt erweitert:

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so ist unabhängig der in der Betriebssatzung genannten Einzelvertretung der Betriebsleitung eine 2. Unterschrift einzuholen. Hierzu wird folgendes festgelegt:

beide Betriebsleitungen unterschreiben gemeinschaftlich

Bei Abwesenheit einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters zeichnet die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter zusammen mit dem Vertreter der abwesenden Betriebsleiterin oder des abwesenden Betriebsleiters.

Die Vertretungen werden wie folgt festgelegt:

17-T Technische Betriebsleitung

1. Vertreter 17-30
2. Vertreter 17-40
3. Vertreter 17-50

17-K Kaufmännische Betriebsleitung

1. Vertreter 17-20
2. Vertreter 17-10
3. Vertreter 17-60

Wilhelmshaven, den _____

Der Oberbürgermeister
(Carsten Feist)